



WAHLORDNUNG  
der  
Universität Heidelberg  
zur Durchführung  
der Gremienwahlen  
(Wahlordnung-WahlO)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	S. 1
§ 2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	S. 2
§ 3	Zeitpunkt der Wahlen	S. 2
§ 4	Wahlorgane	S. 3
§ 5	Bekanntmachung der Wahl	S. 4
§ 6	Wählerverzeichnisse	S. 5
§ 7	Auslegung der Wählerverzeichnisse	S. 6
§ 8	Änderung der Wählerverzeichnisse	S. 7
§ 9	Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	S. 7
§ 10	Wahlvorschläge	S. 8
§ 11	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	S. 9
§ 12	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	S. 10
§ 13	Verhältniswahl	S. 11
§ 14	Mehrheitswahl	S. 11
§ 15	Wahlräume	S. 12
§ 16	Stimmzettel und Wahlumschläge	S. 12
§ 17	Briefwahl	S. 13
§ 18	Ordnung im Wahlraum	S. 13
§ 19	Ausübung des Wahlrechts	S. 14
§ 20	Stimmabgabe im Wahlraum	S. 14
§ 21	Stimmabgabe durch Briefwahl	S. 15
§ 22	Schluss der Abstimmung	S. 16
§ 23	Öffentlichkeit	S. 16
§ 24	Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, Bildung von Zählgruppen	S. 16
§ 25	Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln	S. 17
§ 26	Ungültige Stimmzettel	S. 17
§ 27	Ungültige Stimmen	S. 17
§ 28	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	S. 18
§ 29	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlausschuss	S. 18
§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	S. 19
§ 31	Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken	S. 22
§ 32	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	S. 22
§ 33	Fristen	S. 23
§ 34	Aufbewahrung der Unterlagen	S. 23
§ 35	Inkrafttreten	S. 24

**Wahlordnung  
der Universität Heidelberg  
zur Durchführung der Gremienwahlen  
(Wahlordnung-WahlO)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19. September 2006 nachstehende Wahlordnung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG zur Durchführung der Gremienwahlen beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der
- a) Wahlmitglieder im Senat der Universität Heidelberg gemäß §19 Abs. 2 Ziffer 2 LHG und §10 Abs.1 der Grundordnung.
  - b) Wahlmitglieder in den Fakultätsräten gemäß §25 Abs. 2, § 27 Abs. 5 LHG und §16 Abs. 2 und 3 Grundordnung (sofern sich Fakultäten für den großen Fakultätsrat entscheiden, entfallen die Wahlen in der Statusgruppe der Hochschullehrer).
  - c) Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA).  
(Mitglieder des ASTA sind gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung die vier studentischen Mitglieder des Senats, sowie weitere sieben Mitglieder, ermittelt auf der Grundlage der Wahlen zum Senat)
  - d) Wahlen zum Fachschaftsrat.  
(Mitglieder des Fachschaftsrates sind gem. §25 Abs. 4 LHG die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates. Sofern dem Fakultätsrat weniger als sechs studentische Mitglieder angehören, werden die weiteren Mitglieder auf der Grundlage der Wahlen zum Fakultätsrat ermittelt)
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 LHG). Sie sind hierüber vom Wahlvorstand zu benachrichtigen.

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 55 Abs. 2, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und §4 der Grundordnung der Universität Heidelberg .Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter nach.

## **§ 3 Zeitpunkt der Wahlen**

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor fest- gesetzt.
- (2) Die Wahlen zu den unter §1 genannten Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Falle sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

## § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
- a) der Wahlausschuss,
  - b) die Abstimmungsausschüsse,
  - c) die Wahlleitung,
  - d) der Wahlprüfungsausschuss.

Wahlbewerber können nicht Mitglieder dieser Organe sein. Vertreter eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlleitung und des Wahlprüfungsausschusses. Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse werden vom Wahlleiter bestellt. Die Mitglieder aller Organe sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter,
  - c) mindestens zwei Besitzern.

Der Wahlausschuss beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest.

Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil.

- (4) Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus:
- a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Wahlergebnis.

- (5) Die Wahlleitung besteht aus:
- a) dem Wahlleiter und
  - b) dem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil

- (6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Universität Heidelberg.

### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 43. Tag vor dem Wahltag die bevorstehende Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
  3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeiten,
  4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
  5. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
  6. dass nur wählen, kann wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis am festgelegten Stichtag (endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse) eingetragen ist,
  7. in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,

8. dass die Briefwahlunterlagen nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden können,
9. dass Wahlbewerber nicht Mitglieder der Wahlorgane (§4 Abs. 1) sein können und dass Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und in der Wahlleitung sein können,
10. dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsgliedschaft im Senat ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§9 Abs. 3 LHG),
11. dass nur wählbar ist, wer am festgelegten Stichtag (endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse) in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist,
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 2 LHG, 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG,
13. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

- 1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- 2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
  1. laufende Nummer,
  2. Familienname,
  3. Vorname,
  4. Amts- oder Berufsbezeichnung
  5. bei Studierenden die Matrikelnummer,
  6. die Fakultätszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
  7. Vermerk über die Stimmabgabe,
  8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
  9. Bemerkungen.

- 3) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

### **§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht der Mitglieder der Universität Heidelberg und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, auszulegen. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- 2) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
  - b) bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
  - c) dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berechtigung der Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
  - d) dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen. Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses von der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die gem. §7 Abs. 1 zur Einsicht Berechtigten können während der Dauer der Auslegung der Wählerverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am Tag vor dem Wahltag über die Anträge. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und ggf. dem Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Abs. 2 vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum 30. Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

- a) die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
- b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisse

von der Wahlleitung zu beurkunden.

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer, angeben.  
Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (5) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

- (6) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. laufende Nummer,
  2. Familienname und Vorname,
  3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
  4. bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung,
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages mit und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

## **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
  3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
  4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
  5. mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind,
  6. für das Kennwort eine Abkürzung verwenden, die nicht eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr).

- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
  
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
  1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
  2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
  3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
  4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
  5. die nicht wählbar sind.
  
- (4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
  
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
  
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:
  1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
  2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
  3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14),
  4. den Hinweis, dass eine Wahl unterbleibt, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
  1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
  2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
  
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
  
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.
  
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei Stimmengleichheit innerhalb desselben Wahlvorschlages entscheidet der Listenplatz.

## **§ 14 Mehrheitswahl**

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn
  - a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder
  - b) von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 15 Wahlräume**

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

### **§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge**

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Ziffer 1 und die Felder für die Stimmabgabe enthalten.  
Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.  
Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

## **§ 17 Briefwahl**

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung. Er ist hierauf hinzuweisen.

- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Dienststelle für einzelne Wählergruppen ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei der Briefwahl ist der Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

## **§ 18 Ordnung im Wahlraum**

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmung nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu kennzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen.

- (3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **§ 19 Ausübung des Wahlrechts**

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### **§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums weist sich der Wahlberechtigte, soweit nicht persönlich bekannt, durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus.
- (2) Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt danach die Wahlunterlagen aus.
- (3) Der Wahlberechtigte begibt sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung, füllt den/die Stimmzettel aus und steckt sie in den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge.
- (4) Danach wirft der Wahlberechtigte den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge in die dafür vorgesehene Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss hat im

## § 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel, steckt ihn/sie in den/die amtlichen Wahlumschlag/Wahlumschläge und verschließt diese/n. Er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem/den Wahlumschlag/Wahlumschlägen in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht per Hauspost zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem zuständigen Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
  4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind ungeöffnet der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von Mitgliedern des zuständigen Abstimmungsausschusses den Wahlbriefen entnommen; und unter Beachtung des Wahlheimnisses in die Wahlurne geworfen.

## **§ 22 Schluss der Abstimmung**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **§ 23 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

## **§24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen**

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen am ersten und ggf. am zweiten Arbeitstag nach dem Wahltag ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

## **§ 25 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und getrennt nach Wahlen und den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. Die Stimmzettel sind in gültige und ungültige zu trennen.

## **§ 26 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnissen durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

## **§ 27 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen. Sofern die Stimmen nur auf einen Wahlvorschlag verteilt sind, sind die überzähligen Stimmen von unten nach oben zu streichen.

## **§ 25 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und getrennt nach Wahlen und den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. Die Stimmzettel sind in gültige und ungültige zu trennen.

## **§ 26 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnissen durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

## **§ 27 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen. Sofern die Stimmen nur auf einen Wahlvorschlag verteilt sind, sind die überzähligen Stimmen von unten nach oben zu streichen.

## **§ 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsausschüsse stellen für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.
  
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
  1. die Zahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen,
  4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen (panaschiert), so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.
  
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen der Wahlvorschläge ermittelt.
  
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleitung durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

## **§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
  
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
  1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. den Wahltag und den Beginn und das Ende der Abstimmung,
  4. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
    - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wähler,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
    - e) die für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
    - f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
  
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
  1. die Niederschrift,
  2. die Wählerverzeichnisse mit den Stimmabgabevermerken,
  3. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
  4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
  5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

## **§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

### **1. Verhältniswahl**

- a) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren in der Weise, dass die erreichten Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden.

Auf Grund der dadurch ermittelten Höchstzahlen werden die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt.

Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt.

Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erreicht, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

- b) Bewerber eines Wahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Nachrücker der aus ihrem Vorschlag Gewählten.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm Sitze nach den auf ihn fallenden Zahlen zustehen würde, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

### **2. Mehrheitswahl**

- a) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, sofern nur ein Wahlvorschlag vorlag. Lagen mehrere Wahlvorschläge vor, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Nachrücker festzustellen.
- b) Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

- (3) Gemäß der Regelung in § 10 Abs.1 der Grundordnung der Universität Heidelberg erhalten bei den Wahlen zum Senat, sowohl bei Verhältniswahl als auch bei Mehrheitswahl, pro Statusgruppe nur je zwei Bewerber aus einer Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einer zentralen Betriebseinrichtung ( z.B. ZUV, UB, URZ ) einen Sitz.

Sofern aufgrund ihrer erreichten Stimmenzahl mehr als zwei Bewerber pro Statusgruppe aus einer Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einer zentralen Betriebseinrichtung gewählt werden, erhalten diese Gewählten keinen Sitz.

Abweichend von Ziffer 1 a und 2 a entfallen diese Sitze dann auf diejenigen Bewerber anderer Einheiten, welche die relativ nächsthöchste Stimmenzahl innerhalb der jeweiligen Wahlvorschläge/des jeweiligen Wahlvorschlages erreicht haben.

- (4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl:  
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, sowie die Feststellung der Gewählten und deren Nachrücker,  
b) bei Mehrheitswahl:  
die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Nachrücker,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

- (5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken**

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den amtlichen Mitteilungen hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  5. bei Verhältniswahl:  
die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker,
  6. bei Mehrheitswahl:  
die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

## **§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität. Zu den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit eventuellen Anlagen, jedoch ohne die Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat der Rektor die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Wahl anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. § 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt

## **§ 33 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## **§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

## **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Heidelberg, den 26. September 2006

gez. Prof. Dr. Dres. h. c. Peter Hommelhoff  
Rektor